

Synopse

Gesetz über die politischen Rechte

	Gesetz über die politischen Rechte (GPR)
	<i>Die Landsgemeinde,</i> gestützt auf Artikel 69 Absatz 1 der Kantonsverfassung ¹⁾ , das Bundesgesetz über die politischen Rechte ²⁾ und das Auslandschweizergesetz ³⁾ , <i>erlässt:</i>
	I.
	1. Allgemeine Bestimmungen
	1.1. Gegenstand und Geltungsbereich
	Art. 1 Gegenstand ¹ Dieses Gesetz regelt: a die Ausübung der politischen Rechte auf Kantons- und Gemeindeebene; b. den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte.
	Art. 2 Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz gilt für alle Wahlen und Abstimmungen an der Urne, an der Landsgemeinde und an der Gemeindeversammlung sowie für die Ausübung von Volksbegehren auf Kantons- und Gemeindeebene.

¹⁾ GS I A/1/1

²⁾ SR 161.1

³⁾ SR 195.1

	<p>² Für die Ausübung der politischen Rechte in kirchlichen Angelegenheiten gilt das Gesetz, soweit es dies ausdrücklich vorsieht oder das kirchliche Recht darauf verweist.</p> <p>³ Für die Ausübung der politischen Rechte des Bundes gelangen die Bestimmungen dieses Gesetzes zur Anwendung, soweit das Bundesrecht keine Vorschriften enthält.</p>
	1.2. Stimm- und Wahlrecht
	<p>Art. 3 Voraussetzungen und Inhalt</p> <p>¹ Das Stimm- und Wahlrecht umfasst das Recht, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen, sich wählen zu lassen sowie das Recht, von Volksbegehren Gebrauch zu machen.</p> <p>² Voraussetzungen und Inhalt des Stimm- und Wahlrechts in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten richten sich nach der Kantonsverfassung und dem Gemeindegesetz.</p> <p>³ Voraussetzungen und Inhalt des Stimm- und Wahlrechts in kirchlichen Angelegenheiten richten sich nach den Kirchenverfassungen.</p> <p>⁴ Voraussetzungen und Inhalt des Stimm- und Wahlrechts in Bundesangelegenheiten richten sich nach dem Bundesrecht.</p> <p>⁵ Das Stimm- und Wahlrecht von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern ist auf Bundesangelegenheiten beschränkt.</p>
	<p>Art. 4 Ausübungsort</p> <p>¹ Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts erfolgt am politischen Wohnsitz. Dieser befindet sich in der Gemeinde, in welcher die stimmberechtigte Person wohnt und angemeldet ist. Fahrende stimmen in ihrer Heimatgemeinde.</p>

	<p>² Wer statt des Heimatscheins einen anderen Ausweis hinterlegt, erwirbt nur politischen Wohnsitz, wenn er nachweist, dass er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.</p> <p>³ Die bundesrechtlichen Vorschriften für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer bleiben vorbehalten.</p>
	<p>Art. 5 Stimmregister</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten sind am politischen Wohnsitz in das von der Gemeinde zu führende Stimmregister einzutragen. Eintragungen und Streichungen sind von Amtes wegen vorzunehmen.</p> <p>² Vor einer Wahl oder Abstimmung sind Eintragungen oder Streichungen bis zum fünften Vortag des Abstimmungstages vorzunehmen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.</p> <p>³ Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.</p> <p>⁴ Kirchgemeinden und Zweckverbände können ein eigenes Stimmregister führen oder auf die Register der Gemeinden abstellen.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt die Führung des Stimmregisters für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer.</p>
	<p>Art. 6 Stimmgeheimnis</p> <p>¹ Bei Wahlen und Abstimmungen an der Urne sowie bei geheimen Wahlen und Abstimmungen an Gemeindeversammlungen gilt das Stimmgeheimnis uneingeschränkt.</p>
	<p>2. Wahlen und Abstimmungen an der Urne</p>
	<p>2.1. Gemeinsame Bestimmungen</p>
	<p>Art. 7 Abstimmungstag</p>

	<p>¹ Wahlen und Abstimmungen finden an Sonntagen statt.</p> <p>² Der Regierungsrat bestimmt den Abstimmungstag in kantonalen Angelegenheiten sowie nach Anhörung der Gemeinden für die Gesamterneuerungswahlen der Gemeindevorsteherschaften.</p> <p>³ Der Gemeinderat bestimmt das Datum für die übrigen Wahlen und Abstimmungen in Gemeindeangelegenheiten.</p> <p>⁴ Das Datum ist nach Möglichkeit so zu bestimmen, dass es mit dem Datum von Wahlen und Abstimmungen in Bundesangelegenheiten zusammenfällt.</p> <p>⁵ Der Regierungs- bzw. Gemeinderat geben den Zeitpunkt der Wahl oder Abstimmung öffentlich bekannt.</p>
	<p>Art. 8 Kantonales Wahlbüro</p> <p>¹ Bei Wahlen und Abstimmungen in Bundes- und Kantonsangelegenheiten amtiert die Staatskanzlei als kantonales Wahlbüro.</p> <p>² Es wird durch die Ratsschreiberin oder den Ratsschreiber geleitet.</p>
	<p>Art. 9 Kommunales Wahlbüro</p> <p>¹ In jeder Gemeinde besteht ein Wahlbüro aus mindestens vier Mitgliedern. Es wird durch die Gemeindegeschreiberin oder den Gemeindegeschreiber geleitet.</p> <p>² Die übrigen Mitglieder wählt die Gemeinde aus dem Kreis ihrer Stimmberechtigten auf eine Amtsdauer von vier Jahren.</p> <p>³ Die Gemeindekanzlei führt das Sekretariat.</p> <p>⁴ Das Wahlbüro trifft die notwendigen Anordnungen zur Vorbereitung der Wahlen und Abstimmungen, überwacht die Stimmabgabe, ist für die Sicherung der Urnen und brieflichen Stimmabgaben verantwortlich und ermittelt die Ergebnisse. Zur Ermittlung der Ergebnisse kann es zusätzliche Personen beiziehen.</p>

	<p>Art. 10 Stimmgeheimnis, Ausstand, Verwandtenausschluss</p> <p>¹ Die Leitungen und Mitglieder der Wahlbüros, die Sekretariate sowie die zur Ermittlung der Ergebnisse beigezogenen Personen haben das Stimmgeheimnis zu wahren.</p> <p>² Sie haben in den Ausstand zu treten, wenn sie am Ergebnis einer Wahl oder Abstimmung ein unmittelbares persönliches Interesse haben.</p> <p>³ Eltern und Kinder, Geschwister, Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Grosseltern und Enkelkinder, Schwäger und Schwägerinnen sowie Schwiegereltern und Schwiegerkinder können nicht dem gleichen Wahlbüro oder dem gleichen Sekretariat angehören oder zur Ermittlung der Ergebnisse beigezogen werden.</p>
	<p>Art. 11 Stimmlokale</p> <p>¹ Der Gemeinderat bestimmt eine genügende Anzahl Stimmlokale.</p> <p>² Der Regierungsrat kann eine minimale Anzahl von Stimmlokalen pro Gemeinde vorschreiben.</p> <p>³ Die Stimmlokale befinden sich in der Regel in öffentlichen Gebäuden und sind so einzurichten, dass die freie, geheime, sichere und einfache Stimmabgabe gewährleistet ist.</p> <p>⁴ Wahlpropaganda und -empfehlungen, das Verteilen von Flugblättern, Parteizetteln oder Listen von Parteien oder sonstigen politischen Gruppierungen sowie das Sammeln von Unterschriften sind in den Stimmlokalen und in der unmittelbar daran angrenzenden Umgebung verboten.</p> <p>⁵ Personen, welche die Wahl oder Abstimmung stören, die Stimmenden kontrollieren oder sie zu beeinflussen versuchen, kann das Wahlbüro den Zugang zum Stimmlokal untersagen und wegweisen.</p>
	<p>Art. 12 Persönliche Stimmabgabe</p>

	<p>¹ Die persönliche Stimmabgabe an der Urne ist am Abstimmungstag in allen Stimmlokalen während mindestens einer Stunde möglich. Die Stimmlokale schliessen spätestens um 12.00 Uhr.</p> <p>² Die Gemeinden können die persönliche Stimmabgabe an der Urne in einem oder mehreren Stimmlokalen an den Vortagen ermöglichen.</p> <p>³ Die persönliche Stimmabgabe durch Abgabe eines verschlossenen gesonderten Umschlags bei einer dafür bezeichneten Stelle der Gemeindeverwaltung ist ab Zustellung des Wahl- und Stimmmaterials zulässig. Sie hat während der ordentlichen Öffnungszeiten der Verwaltung zu erfolgen.</p>
	<p>Art. 13 Briefliche Stimmabgabe</p> <p>¹ Die briefliche Stimmabgabe ist ab Zustellung des Wahl- und Stimmmaterials zulässig.</p> <p>² Die Stimme muss bis zur Schliessung der Urnen beim Wahlbüro eintreffen.</p>
	<p>Art. 14 Botengang, Wahlhilfe</p> <p>¹ Stimmberechtigte Personen, die im gleichen Haushalt leben, können sich bei der Stimmabgabe an der Urne oder bei der vorzeitigen Stimmabgabe vertreten.</p> <p>² Der Botengang nach Absatz 1 ist auf zwei stimmberechtigte Personen beschränkt. Die stellvertretende Person hat ihren eigenen Stimmrechtsausweis abzugeben.</p> <p>³ Schreibunfähige oder schreibunkundige stimmberechtigte Personen können den Stimm- oder Wahlzettel durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl nach ihren Anweisungen ausfüllen lassen sowie zur Vornahme der zur brieflichen Stimmabgabe nötigen Handlungen ermächtigen.</p> <p>⁴ Die Wahlhilfe nach Absatz 3 ist auf dem Stimmrechtsausweis zu vermerken und vom Helfer durch Unterschrift zu bestätigen.</p>

	<p>Art. 15 Elektronische Stimmabgabe</p> <p>¹ Der Regierungsrat entscheidet über den Einsatz des elektronischen Stimmkanals.</p> <p>² Er kann die elektronische Stimmabgabe in zeitlicher, örtlicher, sachlicher oder persönlicher Hinsicht einschränken.</p> <p>³ Es dürfen nur vom Bund zugelassene Systeme verwendet werden.</p> <p>⁴ Die Kontrolle der Stimmberechtigung, das Stimmgeheimnis und die Erfassung aller Stimmen müssen gewährleistet und Missbräuche nach dem Stand der Technik ausgeschlossen sein.</p>
	<p>Art. 16 Auszählung</p> <p>¹ Mit der Auszählung der Stimmen darf erst am Abstimmungstag begonnen werden.</p> <p>² Vor dem Abstimmungstag dürfen von den Gemeindeganzleien folgende Vorbereitungen zur Auszählung getroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Öffnung der brieflich eingegangenen Sendungen;b. Überprüfung der Stimmrechtsausweise;c. Trennung von Stimmrechtsausweisen und Stimm- und Wahlzettelumschlägen. <p>³ Die ordnungsgemäss eingereichten Stimm- oder Wahlzettelumschläge sind bis zum Beginn der Auszählung ungeöffnet und gesichert aufzubewahren.</p> <p>⁴ Für die automatisierte Auszählung dürfen nur physikalische und elektronische Verfahren eingesetzt werden, die vom Bund genehmigt worden sind.</p>
	<p>Art. 17 Ungültige Wahl- und Stimmzettel</p>

	<p>¹ Das Wahlbüro der Gemeinde entscheidet über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Wahl- und Stimmzetteln.</p> <p>² Ein Wahl- oder Stimmzettel ist ungültig, wenn er:</p> <ul style="list-style-type: none">a. nicht amtlich ist;b. nicht handschriftlich ausgefüllt ist;c. ohne unterzeichneten Stimmrechtsausweis abgegeben wird;d. ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthält;e. in einer gesetzlich nicht vorgesehenen Weise abgegeben wird;f. den Willen der oder des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lässt;g. bei Nationalratswahlen Namen verschiedener Personen enthält. <p>³ Brieflich abgegebene Wahl- und Stimmzettel sind zudem ungültig, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Sendung mehrere Stimm- oder Wahlzettelumschläge enthält;b. der Stimm- oder Wahlzettelumschlag mehr als einen Wahl- oder Stimmzettel in der gleichen Sache enthält. <p>⁴ Besteht ein begründeter Anhaltspunkt, dass eine Person die Wahl- und Stimmzettel anderer Personen in unerlaubter Weise ausgefüllt hat (Mehrfachausfüllung), so sind mit Ausnahme des tatsächlich zur betreffenden Person gehörenden Wahl- oder Stimmzettels alle anderen ungültig.</p> <p>⁵ Wahl- und Stimmzettel, die verspätet eingereicht werden, fallen ausser Betracht.</p>
	<p>Art. 18 Leere Wahl- und Stimmzettel</p> <p>¹ Gültige Stimm- oder Wahlzettel, die keine Antwort auf die Abstimmungsfrage bzw. keinen Namen enthalten, werden als leere Stimm- oder Wahlzettel gezählt.</p>

	<p>Art. 19 Leere, überzählige und ungültige Stimmen</p> <p>¹ Enthält ein gültiger Wahlzettel weniger Namen als zu wählende Personen, werden die leer gebliebenen Zeilen als leere Stimmen gezählt.</p> <p>² Enthält ein gültiger Wahlzettel mehr Namen als zu wählende Personen, so werden die überzähligen Namen von unten nach oben und von rechts nach links gestrichen. Sie fallen ausser Betracht und werden nicht gezählt.</p> <p>³ Enthält ein gültiger Wahlzettel den Namen einer wählbaren Person mehrfach, so wird er nur einmal gezählt. Die übrigen Nennungen zählen als ungültige Stimmen.</p> <p>⁴ Enthält ein gültiger Wahlzettel Namen von nicht wählbaren Personen, so werden diese als ungültige Stimmen gezählt.</p> <p>⁵ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für Wahlen im Verhältniswahlverfahren.</p>
	<p>Art. 20 Zu ermittelnde Werte</p> <p>¹ Zu ermitteln sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Zahl der Stimmberechtigten;b. die Zahl der Stimmenden;c. die Zahl der eingelegten Wahl- und Stimmzettel;d. die Zahl der leeren, ungültigen und gültigen Wahl- und Stimmzettel;e. die Zahl der leeren, ungültigen und gültigen Stimmen;f. die Zahl der bejahenden und verneinenden Stimmen sowie das Ergebnis einer allfälligen Stichfrage bei Sachabstimmungen;g. die Zahl der auf jede kandidierende Person entfallenden Stimmen bei Wahlen.

	<p>² Bei Wahlen können vereinzelt auf Personen entfallende Stimmen zusammengefasst werden.</p>
	<p>Art. 21 Massgebende Stimmen</p> <p>¹ Massgebend für die Ermittlung des Ergebnisses sind die gültigen Stimmen. Dies sind die verbleibenden Stimmen nach Abzug der leeren und ungültigen Wahl- oder Stimmzettel sowie der leeren und ungültigen Stimmen.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für Wahlen im Verhältniswahlverfahren.</p>
	<p>Art. 22 Protokollierung, Meldung</p> <p>¹ Die ermittelten Ergebnisse sind durch das Wahlbüro der Gemeinde zu protokollieren.</p> <p>² Bei Wahlen und Abstimmungen in Kantons- und Bundesangelegenheiten ist das unterzeichnete Protokoll zusammen mit den Stimm- und Wahlzetteln an die Staatskanzlei weiterzuleiten.</p> <p>³ Bei Wahlen und Abstimmungen in Kantons- und Bundesangelegenheiten ermittelt die Staatskanzlei das kantonale Ergebnis durch Zusammenzählen der Gemeindeergebnisse und protokolliert das Gesamtergebnis.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Meldung der Gemeindeergebnisse am Abstimmungstag für Wahlen und Abstimmungen in Kantons- und Bundesangelegenheiten.</p>
	<p>Art. 23 Veröffentlichung von Resultaten</p> <p>¹ Resultate dürfen der Öffentlichkeit erst nach Abschluss der Auszählung und Meldung der Resultate bekannt gegeben werden.</p> <p>² Die Wahlbüros sorgen für eine angemessene Information der Öffentlichkeit.</p>

	<p>³ Die Staatskanzlei veröffentlicht die Ergebnisse von Wahlen- und Abstimmungen in Kantons- und Bundesangelegenheiten im Amtsblatt.</p>
	<p>Art. 24 Nachzählung</p> <p>¹ Sofern konkrete Anhaltspunkte vorliegen, welche die zuverlässige Ermittlung des Ergebnisses einer Wahl oder einer Abstimmung in Frage stellen, ist eine Nachzählung anzuordnen:</p> <p>a. durch den Regierungsrat bei Wahlen und Abstimmungen in Bundes- und Kantonsangelegenheiten;</p> <p>b. durch den Gemeinderat oder den Regierungsrat bei Wahlen und Abstimmungen in Gemeindeangelegenheiten.</p>
	<p>Art. 25 Elektronische Hilfsmittel</p> <p>¹ Für die Erfassung und Auswertung von Wahlen und Abstimmungen können der Kanton und die Gemeinden elektronische Datenverarbeitungsprogramme einsetzen.</p> <p>² Bei Wahlen und Abstimmungen in Kantons- und Bundesangelegenheiten kann das kantonale Wahlbüro den Gemeinden die Verwendung eines elektronischen Datenverarbeitungsprogramms vorschreiben.</p>
	<p>Art. 26 Auswertung Stimmverhalten</p> <p>¹ Unter Wahrung des Stimmgeheimnisses kann das Wahl- und Stimmverhalten der Bevölkerung ausgewertet und die Ergebnisse veröffentlicht werden.</p>
	<p>2.2. Abstimmungen</p>
	<p>Art. 27 Stimmmaterial</p>

	<p>¹ Das Stimmmaterial umfasst den Stimmrechtsausweis, die Stimmzettel, einen Wahl- und Stimmzettelumschlag, einen vorfrankierten Rückantwortumschlag sowie die Abstimmungsvorlagen mit Erläuterungen, Anträgen und Auffassungen der Behörden.</p> <p>² Für jede Vorlage ist ein separater Stimmzettel zu verwenden.</p>
	<p>Art. 28 Zustellung des Stimmmaterials</p> <p>¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass jeder stimmberechtigten Person das Stimmmaterial frühestens vier und spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zugestellt wird. Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Vorschriften für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer.</p> <p>² Sofern die persönliche Zustellung nicht verlangt wird, können die Gemeinden die Abstimmungsvorlage mit den Erläuterungen und Anträgen pro Haushalt nur einmal zustellen.</p>
	2.3. Wahlen
	2.3.1. Allgemeine Bestimmungen
	<p>Art. 29 Kantonale Wahlen</p> <p>¹ An der Urne durchzuführende kantonale Wahlen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Wahl des Landrates (Art. 70 Kantonsverfassung);b. die Wahl des Regierungsrates (Art. 71 Kantonsverfassung);c. die Wahl der beiden Ständeräte (Art. 72 Kantonsverfassung). <p>² Mit Ausnahme der Wahl des Landrates finden die kantonalen Wahlen im Mehrheitswahlverfahren statt.</p>
	<p>Art. 30 Gemeindewahlen</p>

	<p>¹ An der Urne durchzuführende Gemeindewahlen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Wahl des Gemeindeparlamentes (Art. 130 Abs. 4 Kantonsverfassung);b. die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten (Art. 130 Abs. 5 Kantonsverfassung)c. die Wahl des Gemeinderates (Art. 130 Abs. 5 Kantonsverfassung);d. weitere durch das Gemeindegesetz oder die Gemeindeordnung vorgesehene Urnenwahlen (Art. 130 Abs. 3 Kantonsverfassung);e. weitere durch die Gemeindeversammlung angeordnete Urnenwahlen (Art. 130 Abs. 3 Kantonsverfassung). <p>² Mit Ausnahme der Wahl des Gemeindeparlamentes finden die Gemeindewahlen im Mehrheitswahlverfahren statt.</p>
	<p>Art. 31 Wahlmaterial</p> <p>¹ Das Wahlmaterial umfasst den Stimmrechtsausweis, die Wahlzettel, einen Wahl- und Stimmzettelumschlag und einen vorfrankierten Rückantwortumschlag.</p>
	<p>Art. 32 Zustellung des Wahlmaterials</p> <p>¹ Das Wahlmaterial ist den Stimmberechtigten bei ersten Wahlgängen nach dem Mehrheitswahlverfahren sowie bei Wahlen nach dem Verhältniswahlverfahren frühestens vier und spätestens drei Wochen, bei den übrigen Wahlen spätestens zehn Tage vor dem Abstimmungstag zuzustellen.</p>
	<p>Art. 33 Losentscheid</p> <p>¹ Erreichen mehrere Personen für einen einzigen Sitz die gleiche Anzahl Stimmen, so entscheidet das Los.</p>

	<p>² Keine Ziehung des Loses findet statt, wenn mehrere Personen gleichzeitig in eine Behörde gewählt werden, der sie aufgrund ihres Verwandtschaftsgrades nicht gleichzeitig angehören dürfen. Gewählt ist diesfalls diejenige Person mit der höheren Anzahl Stimmen.</p> <p>³ Die betroffenen kandidierenden Personen haben das Recht, an der Losziehung beizuwohnen.</p> <p>⁴ Vor dem Losentscheid erkundigt sich die zuständige Behörde nach allfälligen Verzichtserklärungen.</p> <p>⁵ Das Los wird manuell gezogen.</p> <p>⁶ Der Regierungsrat regelt das Verfahren und bestimmt die zuständigen Behörden, welche das Los ziehen.</p>
	2.3.2. Wahlen im Mehrheitswahlverfahren
	<p>Art. 34 Ankündigung</p> <p>¹ Erste Wahlgänge sind durch den Regierungs- bzw. Gemeinderat bis spätestens am zwölften Donnerstag vor dem Abstimmungstag anzukündigen.</p>
	<p>Art. 35 Erster Wahlgang</p> <p>¹ Massgebend für die Wahl im ersten Wahlgang ist das absolute Mehr.</p> <p>² Erreichen mehr Personen das absolute Mehr, als zu wählen sind, sind jene mit den meisten Stimmen gewählt.</p> <p>³ Erreichen weniger Personen das absolute Mehr, als zu wählen sind, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen.</p> <p>⁴ Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Nationalratswahl.</p>

	<p>Art. 36 Absolutes Mehr</p> <p>¹ Ist ein Sitz zu besetzen, so ist die Zahl der massgebenden Stimmen durch zwei zu teilen. Die nächsthöhere ganze Zahl entspricht dem absoluten Mehr.</p> <p>² Sind gleichzeitig mehrere Sitze zu besetzen, so ist die Zahl der massgebenden Stimmen durch die doppelte Zahl der zu wählenden Behördenmitglieder zu teilen. Die nächsthöhere ganze Zahl entspricht dem absoluten Mehr.</p>
	<p>Art. 37 Zweiter Wahlgang</p> <p>¹ Der zweite Wahlgang ist frühestens zwei Wochen nach dem ersten Wahlgang durchzuführen.</p> <p>² Massgebend ist das relative Mehr. Gewählt sind die kandidierenden Personen mit der höchsten Zahl der massgebenden Stimmen.</p>
	<p>Art. 38 Verzicht</p> <p>¹ Eine gewählte Person kann die Wahl innert drei Tagen seit dem Abstimmungstag ablehnen.</p> <p>² Zur Besetzung des freien Sitzes findet ein Wahlgang nach den Regeln des zweiten Wahlgangs statt.</p>
	<p>Art. 39 Ersatzwahlen</p> <p>¹ Tritt ein Behördenmitglied zurück, verstirbt es oder entfallen die Voraussetzungen der Wählbarkeit, so ist eine Ersatzwahl für den Rest der laufenden Amtsdauer durchzuführen.</p> <p>² Der erste Wahlgang hat in der Regel innerhalb von sechs Monaten zu erfolgen.</p> <p>³ Auf eine Ersatzwahl kann verzichtet werden, wenn innerhalb von sechs Monaten die ordentliche Gesamterneuerungswahl stattfindet.</p>

	2.3.3. Wahlen im Verhältniswahlverfahren
	Art. 40 Wahlkreise ¹ Für die Landratswahlen bestehen folgende Wahlkreise: a. Gemeinde Glarus Nord; b. Gemeinde Glarus; c. Gemeinde Glarus Süd. ² Die Wahlkreiseinteilung für Wahlen in Gemeindeparlamente richten sich nach den massgebenden Gemeindeordnungen.
	Art. 41 Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise ¹ Die Zahl der Personen, die in einem Wahlkreis wohnhaft sind, wird durch den Zuteilungsdivisor geteilt. ² Das auf die nächstgelegene ganze Zahl gerundete Ergebnis bezeichnet die Anzahl Mandate, die im betreffenden Wahlkreis zu vergeben sind. ³ Massgebend ist die ständige Wohnbevölkerung gemäss Bundesstatistik am Ende des ersten auf die letzte Gesamterneuerungswahl des Landrates folgenden Kalenderjahres. ⁴ Der Regierungs- bzw. Gemeinderat legt den Zuteilungsdivisor so fest, dass beim Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 sämtliche Mandate verteilt werden. ⁵ Sind mehrere Zuteilungsdivisoren möglich, so ist die kleinstmögliche ganze Zahl zu verwenden. ⁶ Die Ergebnisse der Verteilung der Mandate sind öffentlich bekannt zu geben.
	Art. 42 Ankündigung

	<p>¹ Die Wahlen sind durch den Regierungs- bzw. Gemeinderat bis spätestens am zwölften Donnerstag vor dem Abstimmungstag anzukündigen.</p>
	<p>Art. 43 Wahlvorschläge</p> <p>¹ Wahlvorschläge sind nach Ankündigung der Wahl bis spätestens am achten Montag vor dem Abstimmungstag bei der bezeichneten Stelle einzureichen.</p> <p>² Der Wahlvorschlag:</p> <ul style="list-style-type: none">a. hat eine von den übrigen Wahlvorschlägen unterscheidbare Listenbezeichnung aufzuweisen;b. darf nicht mehr Personen enthalten, als Mandate auf den Wahlkreis entfallen, wobei Vorgeschlagene zweimal aufgeführt sein dürfen;c. hat Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf und Wohnadresse der Vorgeschlagenen zu enthalten;d. ist von wenigstens zehn im Wahlkreis wohnhaften, stimmberechtigten Personen zu unterzeichnen;e. muss eine für den Wahlvorschlag verantwortliche Person samt Stellvertretung bezeichnen;f. ist von den Vorgeschlagenen mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. <p>³ Pro Wahlkreis darf jede Person nur auf einem Wahlvorschlag als kandidierende Person aufgeführt sein.</p> <p>⁴ Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt die Bereinigung und Ergänzung der Wahlvorschläge sowie deren Einsehbarkeit.</p>
	<p>Art. 44 Listen</p>

	<p>¹ Auf der Grundlage der Wahlvorschläge werden Wahlzettel in Form von Listen erstellt.</p> <p>² Die Listen sind mit ausgelosten Nummern versehen.</p> <p>³ Auf den Listen sind die Vorgeschlagenen mit Namen, Vornamen, Beruf und Ortschaft aufgeführt.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Bekanntmachung der Listen und Listenverbindungen sowie die Auslosung der Nummern.</p>
	<p>Art. 45 Listenverbindungen</p> <p>¹ Zwei oder mehr Listen können bis spätestens am achten Montag vor dem Abstimmungstag durch übereinstimmende Erklärungen der unterzeichnenden Stimmberechtigten oder ihrer Vertretungen (Art. 43 Abs. 2 Bst. e) verbunden werden. Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.</p> <p>² Unterlistenverbindungen sind unzulässig.</p> <p>³ Listenverbindungen sind auf den Listen zu vermerken.</p>
	<p>Art. 46 Zustellung der Listen</p> <p>¹ Den Stimmberechtigten sind sämtliche Listen des Wahlkreises sowie eine leere Liste zuzustellen.</p>
	<p>Art. 47 Abänderung der Listen</p> <p>¹ Wer eine vorgedruckte Liste benutzt, kann darauf:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Namen streichen;b. den Namen der gleichen Person zweimal aufführen (kumulieren);c. Namen aus den anderen vorgedruckten Listen eintragen (panaschieren); sowie

	<p>d. die Listenbezeichnung und Listennummer streichen oder durch eine andere ersetzen.</p> <p>² Wer die leere Liste benutzt, kann darauf Namen aus den vorgedruckten Listen eintragen und eine Listenbezeichnung oder Listennummer anbringen. Der gleiche Name darf höchstens zweimal auf der Liste stehen.</p>
	<p>Art. 48 Listenstimmenzahl</p> <p>¹ Die Zahl der Listenstimmen setzt sich zusammen aus:</p> <p>a. den Stimmen, welche die kandidierenden Personen der gleichen Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen);</p> <p>b. der Zahl der leeren und durch Streichung freigewordenen Linien auf den Listen mit der gleichen Listenbezeichnung oder Listennummer (Zusatzstimmen).</p> <p>² Fehlt eine gültige Listenbezeichnung oder Listennummer oder enthält der Wahlzettel mehr als eine gültige Listenbezeichnung oder Listennummer so gelten die leeren und durch Streichung freigewordenen Linien als leere Stimmen (Art. 19 Abs. 1). Sie fallen ausser Betracht.</p> <p>³ Bei einem Widerspruch zwischen Listenbezeichnung und Listennummer gilt die Listenbezeichnung.</p> <p>⁴ Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Mandate zu vergeben sind, so sind die überzähligen Namen gemäss Artikel 19 Absatz 2 zu streichen.</p> <p>⁵ Stimmen, die auf nicht kandidierende Personen entfallen, sind zu streichen.</p> <p>⁶ Stimmen, die auf kandidierende Personen entfallen, die bereits zweimal auf dem Wahlzettel aufgeführt sind, sind zu streichen.</p>
	<p>Art. 49 Feststellung der Ergebnisse</p> <p>¹ Das Wahlbüro der Gemeinde stellt die Kandidaten- und Zusatzstimmen sowie die gesamthaft auf jede Liste entfallenden Stimmen fest.</p>

	<p>Art. 50 Erste Verteilung der Mandate</p> <p>¹ Die Zahl der Listenstimmen jeder Liste wird durch den jeweiligen Wahlkreisdivisor geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet.</p> <p>² Das Ergebnis entspricht der Zahl der Mandate der betreffenden Liste.</p> <p>³ Die Staatskanzlei bzw. die Wahlbüros der Gemeinden legen die Wahlkreisdivisoren so fest, dass beim Vorgehen nach Absatz 1 in jedem Wahlkreis so viele Sitze vergeben werden, wie diesen Mandate zugewiesen worden sind.</p> <p>⁴ Sind mehrere Wahlkreisdivisoren möglich, so ist die kleinstmögliche ganze Zahl zu verwenden.</p>
	<p>Art. 51 Weitere Verteilung der Mandate</p> <p>¹ Haben mehrere Listen denselben Anspruch auf ein Mandat, entscheidet das Los.</p>
	<p>Art. 52 Verteilung bei verbundenen Listen</p> <p>¹ Jede Gruppe miteinander verbundener Listen wird bei der Verteilung der Mandate zunächst wie eine einzige Liste behandelt.</p> <p>² Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Mandate gemäss den Artikeln 50 und 51 verteilt.</p>
	<p>Art. 53 Gewählte Personen, Ersatzleute</p> <p>¹ Von jeder Liste sind nach Massgabe der erreichten Mandate jene Personen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.</p> <p>² Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.</p> <p>³ Die nicht gewählten Personen sind Ersatzleute.</p>

	<p>Art. 54 Mehrfach gewählte Personen</p> <p>¹ Ist eine Person in mehreren Wahlkreisen gewählt worden, so hat sie innert drei Tagen zu erklären, für welchen Wahlkreis sie die Wahl annimmt.</p> <p>² Geht innert Frist keine Erklärung ein, so bestimmt der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat den Wahlkreis durch das Los.</p>
	<p>Art. 55 Überzählige Mandate</p> <p>¹ Werden einer Liste mehr Mandate zugeteilt, als sie Personen aufführt, erfolgt für die überzähligen Mandate eine Ergänzungswahl nach Artikel 57.</p>
	<p>Art. 56 Nachrücken</p> <p>¹ Tritt eine gewählte Person zurück, verstirbt sie oder entfallen die Voraussetzungen der Wählbarkeit, rückt von den Ersatzleuten die Person mit der höchsten Stimmenzahl nach. Kann oder will diese Person das Amt nicht antreten, rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl an ihre Stelle.</p> <p>² Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.</p> <p>³ Verzichtet eine Person auf das Nachrücken, so gilt der Verzicht für die gesamte Amtsdauer.</p>
	<p>Art. 57 Ergänzungswahl</p> <p>¹ Kann ein Sitz nicht durch Nachrücken besetzt werden, so findet eine Ergänzungswahl statt.</p> <p>² Sind mehrere Sitze zu besetzen, richtet sich die Ergänzungswahl nach den Bestimmungen über das Verhältniswahlverfahren, andernfalls nach jenen über das Mehrheitswahlverfahren.</p>
	<p>3. Wahlen und Abstimmungen an der Landsgemeinde und der</p>

	Gemeindeversammlung
	3.1. Allgemeine Bestimmungen
	Art. 58 Einberufung ¹ Die Einberufung erfolgt spätestens 14 Tage vor der Versammlung durch öffentliche Bekanntmachung. ² In dringlichen Fällen kann die Frist bis auf fünf Tage verkürzt werden.
	Art. 59 Stimmrechtsausweis ¹ Der Stimmrechtsausweis ist persönlich und nicht übertragbar. Er ist nur für die darauf angegebene Landsgemeinde oder Gemeindeversammlung gültig und dient als Eintrittskarte. ² Er ist den Stimmberechtigten spätestens zehn Tage und in dringlichen Fällen spätestens fünf Tage vor dem Durchführungsdatum zuzustellen. ³ Der Stimmrechtsausweis ist den Kontrollorganen beim Betreten der Landsgemeinde oder der Gemeindeversammlung auf Verlangen vorzuweisen.
	Art. 60 Unterlagen ¹ Bis spätestens zehn Tage vor dem Durchführungsdatum der Gemeindeversammlung sind folgende Unterlagen in der Gemeinde öffentlich aufzulegen und mindestens einmal pro Haushalt zuzustellen: a. die Traktandenliste; b. die Anträge und Erläuterungen des Gemeinderates; c. die Anträge der Stimmberechtigten gemäss Artikel 77 mit Stellungnahmen des Gemeinderates;

	<p>d. die Jahresrechnung, das Budget sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsorgans bzw. der Geschäftsprüfungskommission;</p> <p>e. der Finanzplan.</p> <p>² Die Zustellung der Unterlagen für die Landsgemeinde richtet sich nach Artikel 62 der Kantonsverfassung.</p> <p>³ In dringlichen Fällen oder bei ausserordentlichen Versammlungen kann die Zustellung der Unterlagen bis spätestens fünf Tage vor der Landsgemeinde oder der Gemeindeversammlung erfolgen.</p>
	<p>Art. 61 Leitung</p> <p>¹ Die Verhandlungsleitung ergibt sich aus der Kantonsverfassung oder dem Gemeindegesetz.</p> <p>² Die verhandlungsleitende Person wacht über die Landsgemeinde oder die Gemeindeversammlung. Sie sorgt für die rechtmässige Erledigung der Geschäfte und einen ordnungsgemässen Gang der Verhandlungen.</p> <p>³ Weicht eine Rednerin oder ein Redner von dem in Beratung liegenden Gegenstand ab oder wird sie oder er weitschweifig, ist die Person zu ermahnen und der Entzug des Wortes anzudrohen.</p> <p>⁴ Rednerinnen oder Redner, die durch ihre Äusserungen oder ihr sonstiges Verhalten die Achtung der Landsgemeinde, der Gemeindeversammlung oder einzelner Personen verletzen, sind unter gleichzeitiger Androhung des Entzugs des Wortes zur Ordnung zu rufen.</p> <p>⁵ Nach erfolgter Androhung kann die verhandlungsleitende Person der fehlbaren Rednerin oder dem fehlbaren Redner das Wort entziehen.</p> <p>⁶ Stimmberechtigte, Zuhörerinnen und Zuhörer sowie Gäste können bei Störung der Ruhe und Ordnung nach vorgängiger Mahnung weggewiesen werden. Können Ruhe und Ordnung nicht wiederhergestellt werden, kann die verfahrensleitende Person die Landsgemeinde oder Gemeindeversammlung auflösen.</p>

	<p>Art. 62 Öffentlichkeit, Zuhörerinnen und Zuhörer, Gäste</p> <p>¹ Die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlung sind öffentlich.</p> <p>² Nicht stimmberechtigte Personen dürfen den Landsgemeindering nur betreten, sofern sie als Gäste zugelassen sind. Davon ausgenommen sind im Kanton wohnhafte schulpflichtige oder der Schulpflicht entwachsene, nicht stimmberechtigte Jugendliche. Sie dürfen sich unmittelbar neben der Rednerbühne aufhalten.</p> <p>³ Nicht stimmberechtigte Personen sind als Zuhörerinnen und Zuhörer sowie als Gäste an der Gemeindeversammlung zugelassen, soweit die räumlichen Verhältnisse dies gestatten und die Verhandlungen und Abstimmungen nicht gestört werden.</p> <p>⁴ Über den Ausschluss von nicht stimmberechtigten Personen von der Gemeindeversammlung aus wichtigen Gründen entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>⁵ Nicht stimmberechtigte Personen dürfen sich an Verhandlungen, Abstimmungen und Wahlen nicht beteiligen.</p>
	<p>Art. 63 Medien</p> <p>¹ Die Vertreterinnen und Vertreter der Medien sind an der Landsgemeinde und der Gemeindeversammlung zugelassen. Für die Landsgemeinde haben sie sich vorgängig zu akkreditieren.</p> <p>² Die Aufnahme der Landsgemeinde und der Gemeindeversammlung auf Bild- und Tonträger und deren Übertragung durch die Medien sind zulässig.</p> <p>³ Über den Ausschluss der Medien oder ein Aufzeichnungs- und Übertragungsverbot von der Gemeindeversammlung aus wichtigen Gründen entscheidet die Versammlung. Sie kann den Ausschluss oder das Verbot auf einzelne Traktanden oder Abstimmungsvorgänge beschränken.</p>
	<p>Art. 64 Protokollierung</p>

	<p>¹ Die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlung sind zu protokollieren.</p> <p>² Das Protokoll gibt die verhandlungsleitende Person, die Anträge und Beschlüsse sowie die Ergebnisse jeder Abstimmung oder Wahl wieder und enthält mindestens eine Zusammenfassung der Diskussion.</p> <p>³ Für die Protokollierung können technische Hilfsmittel verwendet werden. Insbesondere kann die Verhandlung auf Bild- und Tonträger aufgenommen werden.</p> <p>⁴ Die Aufnahmen dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Vorbehalten bleibt die Veröffentlichung in amtlichen Bild- und Tonarchiven.</p>
	<p>Art. 65 Ermittlung des Mehrs</p> <p>¹ Die Abstimmungen sind in der Form des Handmehrs durchzuführen.</p> <p>² Die verhandlungsleitende Person ermittelt das Mehr durch Abschätzen.</p> <p>³ Ergeben sich keine klaren Mehrheiten, ist der Abstimmungsvorgang zu wiederholen.</p> <p>⁴ Zur Ermittlung des Mehrs an der Gemeindeversammlung können die Gemeinden technische Hilfsmittel einsetzen.</p> <p>⁵ Im Übrigen richtet sich die Ermittlung des Mehrs nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung bzw. des Gemeindegesetzes.</p>
	<p>3.2. Abstimmungen</p>
	<p>Art. 66 Bekanntgabe der Anträge</p> <p>¹ Die verhandlungsleitende Person entscheidet über die Zulässigkeit der Anträge.</p> <p>² Sie fasst die zulässigen Anträge nach abgeschlossener Diskussion zusammen und bezeichnet die Reihenfolge der Abstimmungen.</p>

	<p>Art. 67 Reihenfolge der Abstimmungen</p> <p>¹ Wird kein Antrag gestellt, so gilt der Behördenantrag als genehmigt.</p> <p>² Wird ein Antrag auf Nichteintreten gestellt, so wird zuerst darüber und danach über allfällige Rückweisungs- oder Verschiebungsanträge abgestimmt. Anträge auf Nichteintreten an der Landsgemeinde sind nur bei Anträgen auf Totalrevision der Kantonsverfassung zulässig (Art. 65 Abs. 2 und Art. 140 Abs. 1 Kantonsverfassung).</p> <p>³ Werden mehrere, sich gegenseitig ausschliessende Gegen- oder Abänderungsanträge gestellt, so sind sie einander gegenüberzustellen, bis ein einziger Antrag verbleibt. Dieser ist gegen den Behördenantrag in die Abstimmung zu bringen.</p> <p>⁴ Werden an einer Vorlage zwei oder mehr Abänderungen vorgenommen, so ist über die bereinigte Vorlage eine Schlussabstimmung durchzuführen.</p>
	<p>3.3. Wahlen</p>
	<p>Art. 68 Wahlvorschläge</p> <p>¹ Jeder stimmberechtigten Person steht für die Wahlen an der Landsgemeinde und der Gemeindeversammlung im Rahmen der Kantonsverfassung und Gesetzgebung ein Vorschlagsrecht zu.</p> <p>² Vorschläge können bis zum Beginn des Wahlvorgangs gemacht werden.</p>
	<p>Art. 69 Wahlverfahren</p> <p>¹ Bei Erneuerungswahlen von Behörden sind zunächst die sich zur Wiederwahl stellenden Mitglieder zur Wahl zu bringen.</p> <p>² Sofern kein anderslautender Antrag gestellt wird, findet die Wahl der sich zur Wiederwahl stellenden Mitglieder gesamthaft in einem Wahlgang statt, ansonsten einzeln in der Reihenfolge ihres Amtsalters.</p>

	<p>³ Anschliessend erfolgt die Ersatzwahl für die vakanten Sitze.</p> <p>⁴ Werden für eine Wahl drei oder mehr Vorschläge gemacht, fällt bei jedem Wahlgang jene Person aus der Wahl, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt.</p> <p>⁵ Von der Regelung von Absatz 4 kann abgewichen werden:</p> <p>a. wenn auf eine vorgeschlagene Person offensichtlich die Mehrheit sämtlicher Stimmen entfällt und damit die Wahl zustande gekommen ist;</p> <p>b. wenn ausgesprochen geringe Stimmzahlen es erlauben, gleichzeitig mehr als eine der vorgeschlagenen Personen aus der Wahl zu nehmen.</p>
	4. Volksbegehren
	4.1. Memorialsantrag zuhanden der Landsgemeinde
	<p>Art. 70 Antragsrecht</p> <p>¹ Die Voraussetzungen und der Inhalt des Rechts, zuhanden der Landsgemeinde einen Memorialsantrag zu stellen, richten sich nach der Kantonsverfassung.</p>
	<p>Art. 71 Einreichung</p> <p>¹ Memorialsanträge sind bei der Staatskanzlei einzureichen.</p> <p>² Der Antrag muss inhaltlich genügend bestimmt und mit einem aussagekräftigen Titel versehen sein. Der Antrag ist zu begründen und hat die für die Prüfung des Zustandekommens notwendigen Angaben zur antragstellenden Person zu enthalten.</p> <p>³ Der Titel darf weder irreführend noch persönlichkeitsverletzend sein, zu keinen Verwechslungen Anlass geben und keine kommerzielle oder persönliche Werbung enthalten.</p> <p>⁴ Der Antrag ist von den antragstellenden Personen zu unterzeichnen.</p>

	<p>Art. 72 Zustandekommen</p> <p>¹ Der Memorialsantrag ist zustande gekommen, wenn er die formellen Anforderungen von Artikel 71 Absätze 2–4 erfüllt.</p> <p>² Die Staatskanzlei stellt fest, ob der Memorialsantrag zustande gekommen ist. Genügt der Antrag den gesetzlichen Anforderungen nicht, so räumt sie den antragstellenden Personen eine Frist zur Behebung der Mängel ein.</p> <p>³ Sie orientiert den Regierungsrat über das Zustandekommen.</p>
	<p>Art. 73 Einheit der Materie und der Form</p> <p>¹ Der Memorialsantrag muss die Einheit der Materie und der Form wahren.</p> <p>² Die Einheit der Materie ist gewahrt, wenn zwischen den einzelnen Teilen des Memorialsantrags ein sachlicher Zusammenhang besteht.</p> <p>³ Die Einheit der Form ist gewahrt, wenn der Memorialsantrag ausschliesslich in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht wird.</p>
	<p>Art. 74 Zulässig- und Erheblicherklärung</p> <p>¹ Der Regierungsrat übermittelt den Memorialsantrag mit seiner Stellungnahme zur rechtlichen Zulässigkeit innert drei Monaten dem Landrat.</p> <p>² Der Landrat entscheidet über die Zulässig- und Erheblichkeit des Antrags. Der Entscheid ist im Amtsblatt bekannt zu geben.</p> <p>³ Erklärt der Landrat den Antrag für nicht erheblich, so legt er diesen spätestens der übernächsten Landsgemeinde vor. Erklärt die Landsgemeinde den Memorialsantrag in der Folge für erheblich, so hat der Landrat diesen auf Antrag des Regierungsrates inhaltlich zu beraten und der Landsgemeinde zur Annahme oder Ablehnung vorzulegen.</p>

	<p>Art. 75 Erheblich erklärter Memorialsantrag</p> <p>¹ Erklärt der Landrat den Antrag in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs für erheblich, so empfiehlt er spätestens an der übernächsten Landsgemeinde dessen Annahme oder Ablehnung. Er kann dem Antrag einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.</p> <p>² Erklärt der Landrat den Antrag in Form einer allgemeinen Anregung als erheblich, so legt er der Landsgemeinde innert derselben Frist entweder einen ausgearbeiteten Entwurf vor oder empfiehlt dessen Annahme oder Ablehnung.</p> <p>³ Stimmt die Landsgemeinde einem für erheblich erklärten Antrag in Form der allgemeinen Anregung zu, so arbeitet der Landrat auf Antrag des Regierungsrates eine entsprechende Vorlage aus.</p>
	<p>Art. 76 Rückzug</p> <p>¹ Memorialsanträge können zurückgezogen werden.</p> <p>² Memorialsanträge in Form der allgemeinen Anregung können nicht mehr zurückgezogen werden, nachdem sie vom Landrat für erheblich erklärt worden sind.</p> <p>³ Stellt der Landrat dem Memorialsantrag in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs einen Gegenvorschlag gegenüber, so setzt der Regierungsrat den antragsstellenden Personen eine Frist von 30 Tagen, innert welcher sie den Antrag zurückziehen können.</p> <p>⁴ Die Rückzugserklärung muss von der erstunterzeichnenden Person schriftlich erklärt werden.</p>
	<p>4.2. Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung</p>
	<p>Art. 77 Antragsrecht, anwendbares Recht</p>

	<p>¹ Die Voraussetzungen und der Inhalt des Rechts, zuhanden der Gemeindeversammlung einen Antrag zu stellen, richten sich nach der Kantonsverfassung und dem Gemeindegesetz.</p> <p>² Soweit der Ziffer 4.2. keine Bestimmungen entnommen werden können, finden für die Ausübung des Antragsrechts die Bestimmungen über den Memorialsantrag zuhanden der Landsgemeinde (Ziff. 4.1.) sinngemäss Anwendung.</p>
	<p>Art. 78 Einreichung, Zustandekommen, Zulässigerklärung</p> <p>¹ Anträge sind bei der jeweiligen Gemeindekanzlei einzureichen, welche über das Zustandekommen entscheidet.</p> <p>² Ist der Antrag zustande gekommen, entscheidet der Gemeinderat innert drei Monaten über die rechtliche Zulässigkeit des Antrags. Der Entscheid ist im Amtsblatt bekannt zu geben.</p>
	<p>Art. 79 Beschlussfassung</p> <p>¹ Erklärt der Gemeinderat einen Antrag als rechtlich zulässig, so legt er diesen spätestens innert zwei Jahren zusammen mit seinen Anträgen und allfälligen Gegenvorschlägen der Gemeindeversammlung zur Abstimmung vor.</p> <p>² Stimmt die Gemeindeversammlung einem Antrag in Form einer allgemeinen Anregung zu, so hat der Gemeinderat spätestens innert zwei Jahren eine Vorlage auszuarbeiten und vorzulegen.</p> <p>³ Die Gemeindeversammlung kann die Frist längstens um ein Jahr verlängern.</p>
	<p>Art. 80 Rückzug</p> <p>¹ Ein Antrag kann bis zur Abstimmung an der Gemeindeversammlung oder bis spätestens 30 Tage vor einer allfälligen Urnenabstimmung zurückgezogen werden.</p>
	<p>4.3. Fakultative Abstimmung auf Gemeindeebene</p>

	<p>Art. 81 Referendumsrecht</p> <p>¹ Die Voraussetzungen und der Inhalt des Rechts, über gewisse Sachfragen eine fakultative Abstimmung an der Gemeindeversammlung oder an der Urne zu verlangen, richten sich nach dem Gemeindegesetz und der Gemeindeordnung.</p>
	<p>Art. 82 Veröffentlichung</p> <p>¹ Rechtsetzende Erlasse, Beschlüsse und Vereinbarungen, die einer fakultativen Abstimmung unterstehen, sind von der Gemeinde im Amtsblatt zu veröffentlichen.</p> <p>² Mit der Veröffentlichung ist das Ende der Frist bekannt zu geben, innert welcher eine Abstimmung verlangt werden kann.</p>
	<p>Art. 83 Unterschriftenliste</p> <p>¹ Die Unterschriftenliste muss den Titel des Gegenstandes aufführen, über den eine Abstimmung verlangt wird.</p> <p>² Des Weiteren hat die Unterschriftenliste Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und Unterschrift der Unterzeichnenden zu enthalten.</p> <p>³ Für Begehren um Einberufung der Gemeindeversammlung gilt die Bestimmung sinngemäss.</p>
	<p>Art. 84 Unterzeichnung</p> <p>¹ Die stimmberechtigte Person muss die Unterschriftenliste unterzeichnen.</p> <p>² Die weiteren Angaben, die zur Feststellung der Identität notwendig sind, müssen leserlich sein.</p> <p>³ Dasselbe Begehren darf von derselben Person nur einmal unterzeichnet werden.</p>

	<p>Art. 85 Einreichung</p> <p>¹ Die Unterschriftenlisten sind vor Ablauf der Referendumsfrist der Gemeindekanzlei einzureichen.</p> <p>² Die Listen dürfen weder zurückgegeben, eingesehen noch bekannt gegeben werden.</p>
	<p>Art. 86 Feststellung des Ergebnisses und des Zustandekommens</p> <p>¹ Die Gemeindekanzlei ermittelt die Anzahl der gültigen Unterschriften.</p> <p>² Der Gemeinderat stellt fest, ob das Referendum zustande gekommen ist.</p> <p>³ Er veröffentlicht seinen Entscheid im Amtsblatt.</p>
	<p>5. Petition</p>
	<p>Art. 87 Form</p> <p>¹ Petitionen sind unter Angabe des Datums und des Wohnortes oder Sitzes schriftlich einzureichen.</p>
	<p>Art. 88 Verfahren</p> <p>¹ Wird eine Petition an eine unzuständige Behörde gerichtet, ist sie unter Benachrichtigung des Absenders an die zuständige Behörde zu überweisen.</p> <p>² Die zuständige Behörde prüft die Petition und beantwortet sie innert angemessener Frist.</p>
	<p>Art. 89 Nichteintreten</p> <p>¹ Auf Petitionen ist nicht einzutreten:</p>

	<p>a. soweit sie ein bereits behandeltes oder nicht ernst gemeintes Begehren enthalten;</p> <p>b. wenn sie eine Beleidigung enthalten oder einen strafbaren Inhalt aufweisen, namentlich in Fällen von Ehrverletzung, Drohung oder Erpressung;</p> <p>c. soweit sie eine mit einem Rechtsmittel anfechtbare oder bereits rechtskräftig entschiedene Sache betreffen.</p>
	<p>Art. 90 Sanktionsverbot, Geheimhaltung</p> <p>¹ Die ordnungsgemässe Ausübung des Petitionsrechts darf keinerlei Sanktionen oder sonstige Nachteile nach sich ziehen.</p> <p>² Die Identität der Personen, welche die Petition eingereicht haben, darf nur mitgeteilt werden, wenn sie der Bekanntgabe zugestimmt haben.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die Verfolgung strafbarer Handlungen.</p>
	<p>6. Rechtsschutz und Strafbestimmungen</p>
	<p>Art. 91 Stimmrechts-, Wahl- und Abstimmungsbeschwerden</p> <p>¹ Der Rechtsschutz gegen die Verletzung des Stimmrechts (Stimmrechtsbeschwerde), gegen Unregelmässigkeiten bei Abstimmungen (Abstimmungsbeschwerde) und gegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (Wahlbeschwerde) in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten richtet sich nach Artikel 114–116 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹⁾.</p> <p>² Der Rechtsschutz gegen die Verletzung des Stimmrechts (Stimmrechtsbeschwerde), gegen Unregelmässigkeiten bei Abstimmungen (Abstimmungsbeschwerde) und gegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (Wahlbeschwerde) in Bundesangelegenheiten richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte.</p>

¹⁾ GS III G/1

	<p>³ Unter Vorbehalt von Artikel 135a Absatz 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sind die Beschwerdeverfahren kostenlos.</p>
	<p>Art. 92 Zulässig- und Unzulässigerklärung eines Memorialsantrags</p> <p>¹ Der Entscheid des Landrates über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines Memorialsantrags kann innert 30 Tagen seit seiner Bekanntgabe im Amtsblatt mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.</p>
	<p>Art. 93 Zulässig- und Unzulässigerklärung eines Antrags zuhanden der Gemeindeversammlung</p> <p>¹ Der Entscheid des Gemeinderates über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines Antrags zuhanden der Gemeindeversammlung kann innert 30 Tagen seit seiner Bekanntgabe im Amtsblatt mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.</p> <p>² Der Entscheid des Regierungsrates kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht steht auch der Gemeinde zu.</p> <p>³ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.</p>
	<p>Art. 94 Aufschiebende Wirkung</p> <p>¹ Den Beschwerden kommt nur aufschiebende Wirkung zu, wenn dies von der Beschwerdeinstanz auf Antrag oder von Amtes wegen angeordnet wird.</p>
	<p>Art. 95 Stimmrechtsentscheid</p> <p>¹ Wer geltend macht, er sei im Stimmregister zu Unrecht nicht eingetragen, kann bei der Stimmregisterführerin oder dem Stimmregisterführer durch Stimmrechtsgesuch seine Eintragung verlangen.</p>

	<p>² Wird dem Gesuch nicht entsprochen, teilt die Stimmregisterführerin oder der Stimmregisterführer dies dem Gesuchsteller schriftlich mit. Die Mitteilung enthält eine summarische Begründung und den Hinweis, dass der Gesuchsteller innert drei Tagen beim Gemeinderat einen Stimmrechtsentscheid verlangen kann.</p> <p>³ Wird ein Stimmrechtsentscheid verlangt, entscheidet der Gemeinderat über das Stimmrechtsgesuch in einem raschen Verfahren, sodass die stimmberechtigte Person nach Möglichkeit noch an der Wahl oder Abstimmung teilnehmen kann.</p>
	<p>Art. 96 Strafbestimmungen, Anzeigerecht</p> <p>¹ Mit Busse von bis zu 5000 Franken wird bestraft, wer:</p> <ul style="list-style-type: none">a. als Mitglied von Behörden, des Wahlbüros oder als beigezogene Hilfsperson seinen Pflichten, welche ihnen gemäss diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen obliegen, vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt;b. sich der Anweisung des Wahlbüros, sich aus dem Stimmlokal zu entfernen bzw. sich davon fernzuhalten (Art. 11), vorsätzlich widersetzt;c. an der Landsgemeinde oder der Gemeindeversammlung Ruhe und Ordnung vorsätzlich stört. <p>² Zuständig für das Aussprechen einer Busse sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a. der Gemeinderat oder der Regierungsrat bei Abstimmungen und Wahlen in kantonalen Angelegenheiten;b. der Gemeinderat bei Abstimmungen und Wahlen in Gemeindeangelegenheiten. <p>³ Die mit der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen betrauten Behördenmitglieder, Angestellten des Kantons und der Gemeinden sowie die beigezogenen Hilfspersonen sind zur Mitteilung und Anzeige strafbarer Handlungen berechtigt.</p>
	<p>II.</p>

	<p>1. GS I A/1/1, Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 58 Memorialsanträge</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten haben das Recht, zuhanden der Landsgemeinde selbstständig oder gemeinsam mit andern Stimmberechtigten Memorialsanträge zu stellen. Dieses Recht steht auch den Gemeinden und ihren Vorsteherschaften zu.</p> <p>² Ein Memorialsantrag kann jeden Gegenstand betreffen, der in die Zuständigkeit der Landsgemeinde fällt; er darf nichts enthalten, was dem Bundesrecht oder, wenn er nicht eine Verfassungsänderung betrifft, der Kantonsverfassung widerspricht.</p> <p>³ Der Antrag kann in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs gestellt werden.</p> <p>⁴ Zwischen den einzelnen Teilen des Antrags muss ein sachlicher Zusammenhang bestehen.</p> <p>⁵ Der Antrag muss genau umschrieben, begründet und von den Antragstellern unterzeichnet sein.</p> <p>⁶ Ein Memorialsantrag kann jederzeit dem Regierungsrat eingereicht werden. Er kann bis zum Beschluss über die Erheblichkeit zurückgezogen werden.</p>	<p>¹ Die Stimmberechtigten haben das Recht, jederzeit zuhanden der Landsgemeinde selbstständig oder gemeinsam mit andern<u>anderen</u> Stimmberechtigten Memorialsanträge zu stellen. Dieses Recht steht auch den Gemeinden und ihren Vorsteherschaften zu.</p> <p>² Ein Memorialsantrag kann jeden Gegenstand betreffen, der in die Zuständigkeit der Landsgemeinde fällt; er darf nichts enthalten, was dem Bundesrecht oder, wenn er nicht eine Verfassungsänderung betrifft, der Kantonsverfassung widerspricht.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ Zwischen den einzelnen Teilen des Antrags muss ein sachlicher Zusammenhang bestehen<u>Verletzt der Antrag die Einheit der Form, die Einheit der Materie oder übergeordnetes Recht oder ist er undurchführbar, so erklärt ihn der Landrat für ganz oder teilweise unzulässig.</u></p> <p>⁶ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 59 Behandlung der Memorialsanträge</p> <p>¹ Der Regierungsrat übermittelt die eingereichten Memorialsanträge mit seiner Stellungnahme zu ihrer rechtlichen Zulässigkeit innert drei Monaten dem Landrat.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>

<p>² Der Landrat entscheidet über die rechtliche Zulässigkeit der Anträge und beschliesst über deren Erheblichkeit; die zulässigen Anträge sind erheblich, wenn sie wenigstens zehn Stimmen auf sich vereinigen. Gegen die Entscheide des Landrates über die rechtliche Zulässigkeit besteht kein kantonales Rechtsmittel.</p> <p>³ Der Landrat legt die Memorialsanträge nach dem Beschluss über die Erheblichkeit spätestens der übernächsten Landsgemeinde vor.</p> <p>⁴ Bei Anträgen des Regierungsrates zuhanden der Landsgemeinde erfolgt kein Beschluss über die Erheblichkeit; tritt der Landrat aber auf einen Antrag des Regierungsrates nicht ein oder weist er ihn ab, so fällt der Antrag dahin.</p>	<p>² Der Landrat entscheidet über die rechtliche Zulässigkeit der Anträge und beschliesst über deren Erheblichkeit; die zulässigen Zulässige Anträge sind erheblich, wenn sie wenigstens zehn Stimmen auf sich vereinigen. Gegen die Entscheide des Landrates über die rechtliche Zulässigkeit besteht kein kantonales Rechtsmittel.</p>
<p>Art. 62 Landsgemeindememorial</p> <p>¹ Das Landsgemeindememorial enthält die an der Landsgemeinde zur Behandlung kommenden Geschäfte, insbesondere die Gesetzes- und Beschlussentwürfe des Landrates und die eingereichten Memorialsanträge.</p> <p>² Die vom Landrat unerheblich erklärten Memorialsanträge werden ohne Stellungnahme gesondert aufgeführt.</p> <p>³ Mit dem Memorial werden der Landsgemeinde die Jahresrechnung, der Finanzbericht sowie das Budget zur Kenntnis gebracht.</p> <p>⁴ Das Landsgemeindememorial wird in einer ausreichenden Anzahl spätestens vier Wochen vor der Landsgemeinde an die Stimmberechtigten verteilt; für eine ausserordentliche Landsgemeinde kann der Landrat diese Frist verkürzen.</p> <p>⁵ In dringenden Fällen kann der Landrat der Landsgemeinde auch ein Geschäft vorlegen, das im Memorial nicht enthalten ist; der Antrag des Landrates ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.</p>	<p>⁴ Das Landsgemeindememorial wird in einer ausreichenden Anzahl spätestens vier Wochen vor der Landsgemeinde an die Stimmberechtigten verteilt; für eine ausserordentliche Landsgemeinde kann der Landrat diese Frist verkürzen.</p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 63 Einberufung</p> <p>¹ Die ordentliche Landsgemeinde versammelt sich am ersten Sonntag im Mai in Glarus.</p>	

<p>² Der Regierungsrat entscheidet über eine allfällige Verschiebung.</p> <p>³ Eine ausserordentliche Landsgemeinde findet statt, wenn die Landsgemeinde es beschliesst, wenn es mindestens 2000 Stimmberechtigte unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangen oder wenn der Landrat die Stimmberechtigten zur Behandlung dringlicher Geschäfte zusammenruft.</p> <p>⁴ Die Einberufung erfolgt spätestens 14 Tage vor der Versammlung durch das Amtsblatt.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat kann Massnahmen zur Erleichterung der Teilnahme treffen, besonders für Stimmberechtigte aus entfernteren Gemeinden.</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 76 Verwandtenausschluss</p> <p>¹ Eltern und Kinder, Geschwister, Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Grosseltern und Enkelkinder, Schwäger und Schwägerinnen sowie Schwiegereltern und Schwiegerkinder können nicht der gleichen Kantons- oder Gemeindebehörde angehören.</p> <p>² Diese Vorschrift gilt nicht für den Landrat.</p>	<p>² Diese Vorschrift gilt nicht für den Landrat <u>und die Gemeindeparlamente.</u></p>
<p>Art. 92 Mitwirkung im Bund</p> <p>¹ Der Landrat kann für den Kanton im Bund mitwirken, indem er insbesondere:</p> <p>a. eine Standesinitiative einreicht;</p> <p>b. zusammen mit andern Kantonen ein Standesreferendum ergreift;</p> <p>c. zusammen mit andern Kantonen die Einberufung der Bundesversammlung verlangt.</p>	<p>c. <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>2. GS II E/2, Gemeindegesetz vom 3. Mai 1992 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:</p>

<p>Art. 7a Gemeindeparlament</p> <p>¹ Die Gemeinden können durch die Gemeindeordnung ein Gemeindeparlament einführen und diesem einzelne Aufgaben der Stimmberechtigten oder des Gemeinderates zur vorläufigen oder endgültigen Erledigung übertragen.</p> <p>² Die Gemeindeordnung regelt die Bestellung, die Befugnisse, die Kompetenzaufteilung zwischen den Gemeindeorganen und das Verfahren des Gemeindeparlaments. Sie kann von diesem Gesetz abweichende Regelungen treffen, soweit dies durch diese Organisationsform bedingt ist. Subsidiär gilt die Landratsverordnung¹⁾ sinngemäss.</p> <p>³ Für die Wahlen in das Gemeindeparlament können die Gemeinden Wahlkreise bilden. Im Übrigen gilt das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen an der Urne und dort namentlich das 2. Kapitel sinngemäss.</p>	<p>³ Für die Wahlen in das Gemeindeparlament können die Gemeinden Wahlkreise bilden. Im Übrigen gilt das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen an der Urne und dort namentlich das 2. Kapitel sinngemäss.</p>
<p>Art. 24 Stimmregister</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten werden in das Stimmregister, wie es das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen an der Urne (Abstimmungsgesetz)²⁾ vorsieht, eingetragen.</p> <p>² Die Gemeinde führt das Stimmregister.</p> <p>³ Kirchgemeinden und Zweckverbände können das Stimmregister selber führen oder auf die Register der Gemeinden abstellen.</p> <p>⁴ Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten jederzeit zur Einsicht offen.</p>	<p>Art. 24 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 25 Ausübung des Stimmrechts</p> <p>¹ Das Stimmrecht kann grundsätzlich nur in der Wohnsitzgemeinde ausgeübt werden.</p>	<p>Art. 25 Aufgehoben.</p>

¹⁾ GS II A/2/3

²⁾ GS I D/22/2

<p>² Die Stimmberechtigten müssen ihre Stimme persönlich abgeben; Stellvertretung ist untersagt. Vorbehalten bleiben bei Urnenwahlen und -abstimmungen die im Abstimmungsgesetz vorgesehenen Ausnahmen.</p> <p>³ In jedem Fall muss die Stimmabgabe frei und ungehindert sowie bei Urnenwahlen und -abstimmungen geheim erfolgen.</p>	
<p>Art. 29 Urnenwahlen und -abstimmungen</p> <p>¹ Eine Urnenwahl oder Urnenabstimmung findet nur statt, soweit:</p> <p>a. dieses Gesetz oder das Abstimmungsgesetz sie vorsieht;</p> <p>b. die Gemeindeordnung sie vorsieht;</p> <p>c. die Gemeindeversammlung sie im Einzelfall beschliesst.</p> <p>² Wird an der Gemeindeversammlung beschlossen, eine Abstimmung nach der Versammlung an der Urne durchzuführen, kann die Vorlage dennoch beraten und abgeändert werden.</p> <p>³ Soweit dieses Gesetz nichts Näheres bestimmt, gilt für die Durchführung von Urnenwahlen und -abstimmungen das Abstimmungsgesetz.</p>	<p>a. dieses Gesetz oder das Abstimmungsgesetz sie vorsieht;</p>
<p>Art. 31 Wahlverfahren für Vorsteherschaften</p> <p>¹ Die Mitglieder der Vorsteherschaft und der übrigen Behörden werden nach dem Mehrheitswahlverfahren gewählt.</p>	<p>Art. 31 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 32 Wahlvorschläge</p> <p>¹ Jeder stimmberechtigten Person steht im Rahmen der Gesetzgebung das Recht zu, Wahlvorschläge für Behördenmitglieder zu machen.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>

<p>² Bei der Wahl von Angestellten sowie Pfarrerinnen und Pfarrern, die durch die Stimmberechtigten erfolgt, sind die von der Vorsteherschaft als wahlfähig erklärten Bewerbungen in die Wahl zu nehmen, wobei die Vorsteherschaft eine Wahlempfehlung abgeben kann.</p>	
<p>Art. 33 Wählbarkeit</p> <p>¹ Alle Stimmberechtigten ab zurückgelegtem 18. Altersjahr sind als Mitglieder von Gemeindebehörden oder als Behördenmitglieder oder Delegierte für Zweckverbände wählbar.</p> <p>²</p> <p>³ In den Kirchgemeinden bestimmt sich die Wählbarkeit der Behördenmitglieder und Bediensteten nach den kirchlichen Vorschriften.</p> <p>⁴ In beratende Kommissionen ohne Entscheidungs- oder Aufsichtsbefugnisse können auch nicht stimmberechtigte Personen gewählt werden.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 37 Behandlung der Anträge</p> <p>¹ Die Vorsteherschaft prüft längstens innert drei Monaten die rechtliche Zulässigkeit der Anträge (Art. 35).</p> <p>² Erachtet sie einen Antrag als rechtlich unzulässig, so trifft sie darüber einen Entscheid, den die Antragsteller binnen 30 Tagen beim Regierungsrat anfechten können. Den Entscheid des Regierungsrates können die Vorsteherschaft und die Antragsteller an das Verwaltungsgericht weiterziehen. Die Vorsteherschaft orientiert die Stimmberechtigten an der nächsten Gemeindeversammlung über diese Entscheide.</p> <p>³ Ist der Antrag rechtlich zulässig, so legt ihn die Vorsteherschaft längstens zwei Jahre nach Einreichung den Stimmberechtigten zusammen mit ihren Anträgen und allfälligen Gegenvorschlägen zur Abstimmung vor.</p>	<p>Art. 37 <i>Aufgehoben.</i></p>

<p>⁴ Wurde ein als allgemeine Anregung eingereicherter Antrag von den Stimmberechtigten entgegen dem Antrag der Vorsteherschaft angenommen, so muss die ausgearbeitete Vorlage alsdann binnen zwei Jahren vorgelegt werden.</p> <p>⁵ Die Gemeindeversammlung kann diese Fristen längstens um ein Jahr verlängern.</p>	
<p>Art. 38 Rückzug eines Antrags</p> <p>¹ Ein Antrag kann bis zur Abstimmung an der Gemeindeversammlung und bis 30 Tage vor der Urnenabstimmung zurückgezogen werden.</p> <p>² Ein Antrag, der von der antragstellenden Person zurückgezogen wurde, kann von jeder anderen stimmberechtigten Person aufrecht erhalten werden.</p>	<p>Art. 38 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 43 Dringliche Beschlüsse der Vorsteherschaft</p> <p>¹ In dringlichen Fällen kann die Vorsteherschaft, wenn alle anwesenden Mitglieder zustimmen, oder das Gemeindeparlament mit absoluter Mehrheit ausnahmsweise einen Beschluss anstelle der Stimmberechtigten fassen.</p> <p>² Dieser Beschluss muss von der Vorsteherschaft oder dem Gemeindeparlament mit der Begründung der Dringlichkeit umgehend im kantonalen Amtsblatt bekannt gemacht werden.</p> <p>³ Mindestens 100 Stimmberechtigte, in Kirchgemeinden mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Konfessionsangehörigen, können innert 14 Tagen, nachdem der Beschluss bekannt gemacht wurde, verlangen, dass dieser als Antrag an die nächste Gemeindeversammlung oder die nächste Urnenabstimmung gelangt.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 46 Eingaben und Petitionen</p> <p>¹ Jede Person ist berechtigt, an die Gemeindebehörden Eingaben oder Petitionen (Gesuche) zu richten.</p>	

<p>² Die Gemeindebehörden haben die Eingabe oder Petition im Rahmen der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Zweckverbandes zu beantworten oder an die sonst zuständige Stelle weiterzuleiten.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 49 Einberufung</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung wird mindestens 14 Tage im Voraus durch öffentlichen Anschlag und allenfalls andere öffentliche Mitteilung einberufen.</p> <p>² In dringlichen Fällen kann die Frist bis auf fünf Tage verkürzt werden.</p>	<p>Art. 49 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 50 Stimmrechtsausweis</p> <p>¹ Die Gemeindeordnung kann die Abgabe eines Stimmrechtsausweises vorsehen.</p> <p>² Der Stimmrechtsausweis muss den Stimmberechtigten spätestens zehn Tage, in dringlichen Fällen spätestens fünf Tage vor der Gemeindeversammlung, zugestellt werden.</p> <p>³ Er dient als Ausweis für den Eintritt in den Versammlungsraum und kann zum Ermitteln des Mehrs verwendet werden.</p>	<p>Art. 50 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 51 Unterlagen</p> <p>¹ Mit dem Tag der Einberufung, spätestens aber zehn Tage im Voraus, sind die Unterlagen für die Gemeindeversammlung in der Gemeinde öffentlich aufzulegen und den Stimmberechtigten mindestens in einem Exemplar pro Haushalt zuzustellen.</p> <p>² Zu den Unterlagen gehören insbesondere:</p> <p>a. die Traktandenliste;</p> <p>b. die Anträge und die Erläuterungen der Vorsteherschaft;</p>	<p>Art. 51 <i>Aufgehoben.</i></p>

<p>c. die Anträge der Stimmberechtigten mit den Stellungnahmen der Vorsteherschaft;</p> <p>d. die Jahresrechnung, der Voranschlag sowie der zugehörige Bericht des Rechnungsprüfungsorgans respektive der Geschäftsprüfungskommission;</p> <p>e. der Finanzplan.</p> <p>³ In dringlichen Fällen kann die Zustellung der Unterlagen bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung erfolgen.</p> <p>⁴ Über Geschäfte, die nicht angekündigt und zu denen die Unterlagen nicht rechtzeitig zugestellt werden konnten, darf nicht Beschluss gefasst werden.</p>	
<p>Art. 54 Leitung und Ordnung</p> <p>¹ Der Präsident oder die Präsidentin der Vorsteherschaft leitet die Gemeindeversammlung. Im Verhinderungsfall oder im Fall einer Ausstandspflicht gilt Artikel 92 über die Stellvertretung.</p> <p>² Der oder die Vorsitzende sorgt für die rechtmässige Erledigung der Geschäfte und einen geordneten Gang der Verhandlungen.</p> <p>³ Weitschweifige und unsachliche Redner oder Personen, welche die Achtung der Gemeindeversammlung oder einzelner Personen verletzen, werden zur Ordnung ermahnt, und es ist ihnen der Wortentzug anzudrohen. Nach erfolgter Androhung wird weiterhin fehlbaren Rednern das Wort entzogen.</p> <p>⁴ Teilnehmer und Zuhörer, welche die Ruhe und Ordnung stören, können nach erfolgloser Mahnung weggewiesen oder nach Artikel 89 mit einer Busse bestraft werden. Der oder die Vorsitzende kann eine Gemeindeversammlung, in der die Ordnung nicht wieder hergestellt werden kann, als aufgelöst erklären.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 55 Verwendung technischer Hilfsmittel</p>	<p>Art. 55 <i>Aufgehoben.</i></p>

<p>¹ Für die Protokollführung können technische Hilfsmittel verwendet werden, wenn die Gemeindeordnung dies vorsieht oder wenn die Vorsteherschaft es beschliesst und bei Verhandlungsbeginn bekanntgibt.</p> <p>² Die Aufzeichnungen dürfen ohne Zustimmung der Gemeindeversammlung nicht zu andern Zwecken verwendet werden.</p> <p>³ Im Übrigen dürfen an der Gemeindeversammlung Bild- und Tonaufnahmen nur mit deren Bewilligung gemacht werden.</p>	
<p>Art. 61 Erläuterung des Abstimmungsverfahrens</p> <p>¹ Der oder die Vorsitzende nennt vor jeder Abstimmung die gestellten Anträge und gibt bekannt, in welcher Reihenfolge darüber abgestimmt wird.</p> <p>² Einwände gegen die Abstimmungsart sind vor Beginn der Abstimmung anzumelden; die Gemeindeversammlung entscheidet darüber.</p> <p>³ Ist eine Abstimmungsfrage teilbar, so kann jeder Stimmberechtigte Teilung verlangen.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 62 Abstimmung über Anträge auf Nichteintreten, Rückweisung und Verschiebung</p> <p>¹ Wird ein Antrag auf Nichteintreten, Rückweisung oder Verschiebung gestellt, wird zuerst darüber beraten und abgestimmt.</p> <p>² Wird Rückweisung oder Verschiebung beschlossen, so geht das Geschäft an die Vorsteherschaft zurück. Bei Rückweisung muss diese das Geschäft neu begutachten, bei Verschiebung nur, soweit zusätzliche Gesichtspunkte geprüft werden müssen.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 63 Abstimmung über Anträge auf Änderung oder Ablehnung</p> <p>¹ Wird kein Antrag auf Änderung oder Ablehnung gestellt, so ist der Antrag der Vorsteherschaft genehmigt.</p>	<p>Art. 63 <i>Aufgehoben.</i></p>

<p>² Sind zu einem Gegenstand mehrere sich ausschliessende Gegen- oder Abänderungsanträge gestellt worden, werden sie einander gegenüber gestellt, wobei jeweils jener Antrag wegfällt, der weniger Stimmen auf sich vereinigt; der obsiegende Gegen- oder Abänderungsantrag wird gegen den Hauptantrag in die Abstimmung gebracht.</p> <p>³ Werden an einer Vorlage zwei oder mehr Abänderungen vorgenommen, so ist über die bereinigte Vorlage eine Schlussabstimmung durchzuführen. Diese muss verschoben werden, wenn die beschlossenen Änderungen neue Abklärungen erfordern.</p>	
<p>Art. 68 Abstimmungsverfahren bei Wahlen</p> <p>¹ Bei Erneuerungswahlen von Behörden sind zuerst die verbleibenden Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Amtszeit zur Wahl zu bringen. Die Wahl der verbleibenden Mitglieder kann auch gesamthaft erfolgen. Anschliessend werden die Ersatzwahlen für die zurückgetretenen Mitglieder vorgenommen.</p> <p>² Werden für eine Wahl drei oder mehr Vorschläge gemacht, fällt bei jedem Wahlgang jene Person aus der Wahl, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt. Diese Regelung gilt nicht:</p> <p>a. wenn auf eine der vorgeschlagenen Personen die Mehrheit sämtlicher Stimmen entfällt und damit die Wahl zustande gekommen ist;</p> <p>b. wenn ausgesprochen geringe Stimmenzahlen es erlauben, gleichzeitig mehr als eine der vorgeschlagenen Personen aus der Wahl zu nehmen.</p>	<p>Art. 68 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 70 Protokoll</p> <p>¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung wird ein Protokoll geführt.</p> <p>² Dieses gibt insbesondere die verhandlungsleitende Person, die Anträge, die Beschlüsse und die Ergebnisse jeder Abstimmung oder Wahl sowie eine Zusammenfassung jeder Diskussion wieder. Es ist von der verhandlungsleitenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.</p>	<p>Art. 70 Aufgehoben.</p>

<p>³ Das Protokoll muss innert 30 Tagen ausgefertigt und von der Vorsteherschaft genehmigt werden.</p> <p>⁴ Das Protokoll kann von den Stimmberechtigten sowie von anderen Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, eingesehen werden. Über Einwendungen und Berichtigungsbegehren entscheidet die Vorsteherschaft.</p>	
	<p>3. GS III G/1, Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflege-gesetz) vom 4. Mai 1986 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 114 Zulässigkeit und Zuständigkeiten</p> <p>¹ Wegen der Verletzung des Stimmrechts sowie wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und der Durchführung von Abstimmungen und Wahlen kann gegen Entscheide der Vorsteherschaften und Verwaltungsbehörden von Gemein-den und weiteren öffentlich-rechtlichen Körperschaften beim Regierungsrat Be-schwerde erhoben werden.</p> <p>² Aus demselben Beschwerdegrund kann gegen Entscheide des Regierungsrates Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Gegen Entscheide in eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen ist aber nach den Artikeln 80 - 82 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte vor Bundesbehörden Beschwerde zu erheben.</p> <p>³ Nicht angefochten werden können die Entscheide des Landammanns bei der Ermittlung der Mehrheit an der Landsgemeinde.</p>	<p>¹ Wegen der Verletzung des Stimmrechts sowie wegen Unregelmässigkeiten bei <u>Abstimmungen und wegen Unregelmässigkeiten bei</u> der Vorbereitung und der Durchführung von Abstimmungen und Wahlen kann gegen Entscheide der Vor-steherschaften und Verwaltungsbehörden von Gemein-den und weiteren öffent-lich-rechtlichen Körperschaften beim Regierungsrat Beschwerde erhoben wer-den.</p>
	<p>III.</p>
	<p>1. GS I D/21/2, Vorschriften über die Durchführung der Landsgemeinde vom 6. Mai 1973, wird aufgehoben.</p>
	<p>2. GS I D/22/2, Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen an der Urne (Abstim-</p>

	mungsgesetz) vom 7. Mai 1989, wird aufgehoben.
	IV.
	Unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
	[Ort] [Behörde]